

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1890**

6 (31.3.1890)

# AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

## aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLIV. Jahrgang.

Karlsruhe

31. März 1890.

### Amtliches.

#### Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 27. Januar 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,  
König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmung im §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883 S. 177) was folgt:

##### §. 1.

Die in dem anliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

Diese Bestimmung findet auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergl.), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, sowie auf Seifen nicht Anwendung. Auf künstliche Mineralwässer findet sie nur dann Anwendung, wenn dieselben in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und wenn sie zugleich

Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure

enthalten.

##### §. 2.

Die in dem anliegenden Verzeichnisse B. aufgeführten Drogen und chemischen Präparate dürfen nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

##### §. 3.

Der Grosshandel sowie der Verkauf der im Verzeichnisse B. aufgeführten Gegenstände an Apotheken oder an solche Staatsanstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

##### §. 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1890 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 5), betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern, vom 9. Februar 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) und betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten, vom 3. Januar 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.  
von Boetticher.

### Verzeichniss A.

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);
2. Aetzstifte (styli caustici);
3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen: Arnikatinktur, Baldriantinktur, Benzoëtinktur, Eichelkaffeeextrakt, Fichtennadelextrakt, Fleischextrakt, Himbeeressig, Kaffeeextrakt, Lakritzen (Süßholzsafte), auch mit Anis, Malzextrakt, auch mit Eisen, Leberthran oder Kalk, Myrrhentinktur, Theeextrakt von Blättern des Theestrauches, Wachholderextrakt;
4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden untereinander (pulveres, salia et species mixta), ausgenommen: Brausepulver, einfache oder mit Zucker und ätherischen Oelen gemischte, Riechsalz, Salicylstreupulver, Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet, oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind;
5. Gemische, flüssige, und Lösungen (mixturae et solutiones) einschliesslich gemischte Balsame, Honigpräparate und Syrupe, ausgenommen: Ameisenspiritus, Eukalyptuswasser, Fenchelhonig, Fruchtsäfte mit Zucker eingekocht, Hoffmanns-Tropfen, Kampferspiritus, Leberthran mit Pfeffermünzöl, Pepsinwein, Rosenhonig, Seifenspiritus, weisser Zuckersyrup;
6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylaceae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche Brausepulver, auch mit Zucker und ätherischen Oelen gemischt, Copaivabalsam, Leberthran, doppeltkohlensaures Natrium, Ricinusöl oder Weinsäure enthalten;
7. Latwergen (electuaria);
8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;
9. Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Pillen und Körner (pastilli — rotulae et trochisci —, pilulae et granula), ausgenommen: aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereite Pastillen, einfache Molkenpastillen, Pfefferminzplätzchen, Salmiakpastillen;
10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen: Cold-Cream, englisches Pflaster, Heftpflaster, Hühneraugenringe, Lippenpomade, Pappelpomade, Pechpflaster, Salicyltalg, Senfpapier;
11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergl.).

### Verzeichniss B.

Acetanilidium (Antifebrin), Acida chloracetica, Acidum benzoicum et resina sublimatum, Acidum catharticum, Acidum chrysophanicum, Acidum hydrocyanicum, Acidum lacticum et ajus salia, Acidum osmicum et ejus salia, Acidum sclerotinicum, Acidum succinicum, Acidum sulfocarbolicum, Acidum valerianicum et ejus salia, Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia, Adonidinum, Aether bromatus, Aether jodatus, Aethyleni praeparata, Aethylenidum bichloratum, Agaricinum, Aluminium acético-tartaricum, Ammonium chloratum ferratum, Amylenum hydratum, Amylium nitrosum, Antipyrinum, Anthrarobinum, Apomorphinum et ejus salia, Aqua Amygdalarum amararum,

Aqua Lauro-cerasi, Aqua Opii, Arsenium jodatum, Atropinum et ejus salia, Betolum, Bismutum bromatum, Bismutum oxyjodatum, Bismutum salicylicum, Bismutum tannicum, Blatta orientalis, Bromatum hydratum, Brucinum et ejus salia, Bulbussiccatus, Scillae, Butyl-chloralumhydratum, Camphora monobromata, Cannabinon, Cannabinum tannicum, Cantharides, Cantharidinum, Cardolum, Castoreum canadense, Castoreum sibiricum, Chinidinum et ejus salia, Chininum et ejus salia, Chinoïdinum, Chloralum hydratum crystallisatum, Chloroformium, Chrysarobinum, Cinchonidinum et ejus salia, Cinchoninum et ejus salia, Cocaïnum et ejus salia, Codeïnum et ejus salia, Coffeinum et ejus salia, Colchicinum, Coninum et ejus salia, Convallamarinum, Convallarinum, Cortex Chinae, Cortex Granati, Cortex Mezerei, Cotoïnum, Cubebae, Cuprum aluminatum, Cuprum salicylicum, Cuprum sulfocarbolicum, Curare, Curarinum et ejus salia, Daturinum, Delphininum, Digitalinum et ejus derivata, Duboisinum et ejus salia, Emetinum et ejus salia, Euphorbium, Fel tauri depuratum siccum, Ferrum arsenicicum, Ferrum arsenicosum, Ferrum carbonicum saccharatum, Ferrum citricum ammoniatum, Ferrum jodatum saccharatum, Ferrum oxydatum dialysatum, Ferrum oxydatum saccharatum, Ferrum reductum, Ferrum sulfuricum oxydatum ammoniatum, Ferrum sulfuricum siccum, Flores Cinae, Flores Koso, Folia Belladonnae, Folia Bucco, Folia Cocae, Folia Digitalis, Folia Jaborandi, Folio Rhois toxicodendri, Folia Stramonii, Fructus Colocynthidis, Fructus Papaveris immaturi, Fructus Sabadillae, Fungus loricis, Galbanum, Guajacolum, Herba Aconiti, Herba Adonidis, Herba Cannabis indicae, Herba Cicutae virosae, Herba Conii, Herba Gratiolae, Herba Hyoscyami, Herba Lobeliae, Homatropinum et ejus salia, Hydrargyrum aceticum, Hydrargyrum bijodatum, Hydrargyrum bromatum, Hydrargyrum chloratum, Hydrargyrum cyanatum, Hydrargyrum formamidatum, Hydrargyrum jodatum, Hydrargyrum oleïnicum, Hydrargyrum oxydatum via humida paratum, Hydrargyrum peptonatum, Hydrargyrum praecipitatum album, Hydrargyrum salicylicum, Hydrargyrum tannicum oxydulatum, Hydrastis canadensis, Hyoscinum et ejus salia, Hyoscyaminum et ejus salia, Jodoformium, Jodolum, Kaïrinum, Kaïrolinum, Kalium jodatum, Kamala, Kosinum, Kreosotum (e ligno paratum), Lactucarium, Magnesium citricum effervescens, Magnesium salicylicum, Manna, Morphinum et ejus salia, Muscarinum, Narceïnum et ejus salia, Narcotinum, Natrium aethylatum, Natrium benzoïcum, Natrium pyrophosphoricum ferratum, Natrium salicylicum, Natrium santonicum, Natrium tannicum, Oleum Chamomillae aethereum, Oleum Crotonis, Oleum Cubebarum, Oleum Matico, Oleum Sabinæ, Oleum Sinapis aethereum, Oleum Valerianae, Opium, Paracotoïnum, Paraldehydum, Pasta Guarana, Pelletierinum et ejus salia, Phenacetinum, Physostigminum (Eserinum) et ejus salia, Picrotoxinum, Pilocarpinum et ejus salia, Plumbum jodatum, Plumbum tannicum, Podophyllinum, Propylaminum, Radix Belladonnae, Radix Colombo, Radix Gelsemii, Radix Ipecacuanhae, Radix Rheï, Radix Sarsaparillae, Radix Senegae, Resina Jalapae, Resina Scammoniae, Resorcinum purum, Rhizoma Filicis, Rhizoma Veratri, Salolum, Santoninum, Secale cornutum, Semen Calabar, Semen Colchici, Semen Hyoscyami, Semen St. Ignatii, Semen Stramonii, Semen Strophanthi, Semen Strychni, Sozjodolum, Stipites Dulcamarae, Strychninum et ejus salia, Sulfonalum, Sulfur jodatum, Summitates Sabinæ, Tartarus stibiatus, Terpinum hydratum, Thallinum et ejus salia, Thebaïnum et ejus salia, Tubera Aconiti, Tubera Jalapae, Urethanum, Veratrinum et ejus salia, Zincum aceticum, Zincum chloratum purum, Zincum cyanatum, Zincum permanganicum, Zincum salicylicum, Zincum sulfocarbolicum, Zincum sulfoichthyolicum, Zincum sulfuricum purum.

Dem

### Jahresbericht über die Thätigkeit der Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule im Jahre 1889

entnehmen wir folgende bemerkenswerthe Mittheilungen:

Die Art der vorzunehmenden Untersuchungen bewirkt, dass die Thätigkeit der Station sich auf eine chemische und bakteriologische Abtheilung vertheilt. Der Geschäftsumfang beider Abtheilungen hat in dem abgelaufenen Jahre erheblich zugenommen, so dass die vorhandenen Hilfskräfte — 2 Assistenten der chemischen und 1 Assistent der bakteriologischen Abtheilung — voll in Anspruch genommen waren.

#### A. Chemische Abtheilung.

Wir geben zunächst ein Verzeichniss der im Jahre 1889 von dieser Abtheilung ausgeführten Arbeiten im Vergleich mit dem Vorjahre.

Gegenstand.	1888 Anzahl.	1889			Gegenstand.	1888 Anzahl.	1889		
		Anzahl.	bean- standet	Einzel- bestim- mungen			Anzahl.	bean- standet	Einzel- bestim- mungen
					Uebertrag .	110	206	33	1294
Bier . . . .	4	32	—	288	Kochgeschirr, irdenes . .	15	26	12	26
Brod . . . .	3	4	3	20	Margarine . .	1	2	—	5
Butter . . . .	63	58	2	174	Mehl . . . .	11	21	3	126
Cichorie . . . .	—	4	—	40	Milch . . . .	120	116	51	464
Cognac . . . .	—	1	—	8	Mineralwasser.	2	4	—	30
Conditoreiwaaren . . . .	7	5	—	15	Moststoff . .	—	1	—	10
Conserven . . . .	—	1	—	6	Obstwein . .	—	3	—	36
Couleur (Bier)	—	6	2	48	Petroleum . .	7	46	—	46
Essig . . . .	2	5	—	30	Pfeffer . . . .	—	72	31	216
Farben . . . .	8	6	—	24	Rahm . . . .	1	1	—	3
Fruchtsaft . . . .	1	2	—	20	Reisabfälle (Futtermehl)	—	2	—	10
Geheimmittel . . . .	15	41	25	450	Schweinefett .	—	7	7	42
Horn . . . .	—	3	—	15	Seife . . . .	—	1	1	4
Haarfärbemittel	2	2	—	10	Syphonköpfe .	4	6	3	12
Hefe . . . .	—	16	—	48	Trinkwasser .	353	361	75	3971
Honig . . . .	2	2	—	10	Wein . . . .	26	21	3	294
Kaffee . . . .	—	6	1	30	Wurstwaaren .	63	14	1	28
Käse . . . .	—	7	—	28	Zimmt . . . .	—	2	—	8
Kindermehl . . . .	1	2	—	20	Zucker . . . .	1	18	1	72
Kleidungsstück.	—	2	—	6	Zwieback . . .	—	12	—	60
Kleie . . . .	2	1	—	4					
Uebertrag . . . .	110	206	33	1294		714	942	221	6757

Von den 361 zur Prüfung eingelaufenen Wässern wurden für die Oberdirection des Wasser- und Strassenbaues 208 Wasseranalysen ausgeführt mit 14 ungeeigneten Proben, im Auftrag der Bezirksämter 106 mit 54 Beanstandungen, für Gemeinden und Private 47 Proben mit 7 Beanstandungen.

Die Wässer, welche von der Oberdirection beziehungsweise den Kulturinspektionen eingesendet und zu beanstanden waren, stammten meist aus noch

nicht gefassten Quellen und enthielten noch geringe organische Verunreinigungen. Das Auftreten von Typhusepidemien in verschiedenen Theilen des Landes veranlasste die Einsendung einer grossen Anzahl von Trinkwasserproben zur chemischen und bakteriologischen Untersuchung. Die meisten derselben erwiesen sich durch die Untersuchung als stark verunreinigt durch organische Abfallstoffe und deren Zersetzungsproducte; ihr Gehalt an salpetersauren Salzen, Chloriden, Phosphaten und an Ammoniak ging weit über die allgemein als zulässig erachteten Maximalgrenzen hinaus. Wie aus den mit den Wasserproben eingesendeten Fragebogen, die im Allgemeinen sehr befriedigend ausgefüllt waren, zu ersehen war, stammten diese stark verunreinigten Wasser meist vom Pumpbrunnen, die in Folge ihrer Lage in nächster Nähe von Abortgruben und Dungstätten durch Abfallstoffe jeder Art verunreinigt waren.

Ausser Trinkwasseruntersuchungen wurden zu wiederholten Malen im Auftrag des Ortsgesundheitsrathes zu Karlsruhe Analysen von dem dortigen Landgrabenwasser ausgeführt. Dabei hat es sich gezeigt, dass dieses Abwasser bezüglich seines Gehaltes an suspendirten und gelösten Abfallstoffen im Vergleich zu ähnlichen Abwässern anderer Städte nicht besonders reich ist an solchen Verunreinigungen, was durch den verhältnissmässig raschen Lauf und die relativ grosse Verdünnung des Abwassers bedingt ist.

Von den 116 Milchproben, welche zum grössten Theil von dem Bezirksamt Karlsruhe eingeliefert worden waren, mussten 51 meist wegen Verwässerung beanstandet werden.

Die auf dem Markt zu Karlsruhe feilgehaltene Butter unterliegt einer strengen Controle, nur 2 Proben waren nicht genügend von Buttermilch und Wasser befreit. Von Kunstbutter, Margarine, gelangte nur eine Probe zur Untersuchung und scheint sich diese Waare, die hauptsächlich im Geschmack weit verschieden ist von der Kuhbutter, noch keinen Platz auf dem Markte in Baden verschafft zu haben.

Die Untersuchung von mehreren von dem Grossherzoglichen Bezirksamt Pforzheim eingelieferten Schweinefettproben hat ergeben, dass das schlechthin unter dem Namen »Schweinefett« in den Handel kommende amerikanische Schweineschmalz häufig durch eine Beimischung von Baumwollensamenöl (Cottonöl) gefälscht ist. Zahlreiche Versuche haben ergeben, dass in dem Verhalten des reinen Schweinefettes beim Kochen desselben mit einer alcoholischen Silbernitratlösung sichere Anhaltspunkte für die Reinheit desselben gegeben sind. Reines Schweinefett bleibt beim Kochen mit dieser Lösung farblos, während ein mit Pflanzenölen vermisches Fett durch Reduction des Silbers eine braune bis schwarze Farbe annimmt.

Da durch Zusammenschmelzen von Talg, Baumwollensamenöl und vielleicht geringen Mengen von Schweinefett ein Fett hergestellt werden kann, welches dem natürlichen Schweinefett an Consistenz ähnlich ist, so dürfte sich eine strenge Controle über Verkauf solcher Waare empfehlen, besonders da durch den viel billigeren Preis des amerikanischen Schweineschmalzes das reine Schweinefett, wie es die Metzger gewinnen, theilweise vom Markt verdrängt wird.

Zur Untersuchung kamen auch eine Reihe von verdächtigen Bierproben. Es handelte sich hierbei namentlich um die Verwendung von doppelkohlensaurem Natron und Weinsäure, dem sogenannten Moussierpulver, von weinsäurehaltiger Bierschöne, von Biercouleur, Salicylsäure, Süssholz und dergleichen Surrogaten. Von diesen Verfälschungsmitteln haben mehrere Brauer von Landorten auf die Anpreisungen in verschiedenen Zeitungen hin bezogen und, wie die Brauer selbst zugeben, zur Auffrischung oder schein-

baren Verbesserung von mangelhaft gebrautem oder theilweise verdorbenem Bier verwendet. In einigen Fällen, in denen die Hausuntersuchung das Vorhandensein von Vorräthen solcher Stoffe ergaben, fanden gerichtliche Verhandlungen statt und wurden gegen die Brauer Geldstrafen erkannt.

Die Weine, welche nach den Vorschriften des kaiserlichen Gesundheitsamtes geprüft wurden, enthalten bis auf drei, die verdorben oder gewässert waren, die Bestandtheile, wie sie im Traubenwein vorzukommen pflegen.

Die Pfefferproben (Pfefferpulver), welche im Auftrage von einigen Bezirksämtern zu prüfen waren, mussten beinahe zur Hälfte beanstandet werden. Von 72 erhobenen Proben erwiesen sich 31—43 Procent derselben als zu reich an Mineralstoffen, Asche und Sand. Der hohe Aschengehalt, der bei manchen dieser Pfefferproben bis zu 11 und 12 Procent ging, dürfte meist bedingt sein durch absichtliche Unterlassung der ordnungsmässigen Reinigung der Pfefferkörner von erdigen Beimengungen (Thon, Sand, sowie von Pfefferstielen und Pfefferschalen, die reicher an Mineralstoffen sind als Pfefferkörner) vor dem Vermahlen derselben. Der Grossherzogliche Ministerialerlass vom 30. April 1889, betreffend die Beschaffenheit des als Pfeffer feilgehaltenen Gewürzes, wird sicher zur Folge haben, dass die Gewürzmüller reinere Waare in den Handel bringen. Die in diesem Erlass festgesetzte Grenze von 6,5 g Asche für 100 g Pfeffer ist in Baden schon lange angenommen, und muss nach den Erfahrungen fast sämmtlicher amtlicher Chemiker in Deutschland diese Grenze als höchst zulässige anerkannt werden.

Von den 21 Mehlproben gaben 3 Proben Grund zur Beanstandung, die sich bei der chemischen und mikroskopischen Untersuchung als verdorben erwiesen. Die Mehle waren reich an aufgequollenen und leeren Stärkekörnern, enthielten Brandsporen in grosser Anzahl und waren stark verunreinigt durch Stärkekörner aus Hülsenfrüchten (Bohnen, Wicken).

Gleichzeitig mit diesen beanstandeten Mehlproben liefen 3 Brodproben ein, die als ungeniessbar bezeichnet werden mussten. Die schlechte Beschaffenheit solchen Brodes ist meist bedingt durch das zum Backen verwendete, verdorbene Mehl, wie in vorliegenden drei Fällen. Die niederen Organismen, welche im Mehl, welches aus feucht geerntetem und ausgewachsenem Getreide gewonnen ist, vorzukommen pflegen, kommen in der feuchten Krume, namentlich bei nicht gut ausgebackenem Brode, rasch zur Entwicklung und rufen eine Zersetzung derselben hervor. Das Innere des Brodes geht dabei in eine schmierige, fadenziehende Masse von fäulnissartigem unangenehmem Geruch über. Häufig dürfte auch die Verwendung von schlechter Hefe oder verdorbenem Sauertaig viel zu diesem Fäulnissprocess beitragen.

Von 18 Zuckerproben erwies sich eine durch Griesmehl verunreinigt, welches wahrscheinlich durch eine ordnungswidrige Aufbewahrung desselben in die Waare gekommen war.

Die Wurstprobe, welche zur Beanstandung Veranlassung gab, erwies sich als mit Stärkemehl, dem sogenannten Bindemittel, versetzt. Durch den Zusatz von Stärkemehl zur Wurstfüllsel kann mehr Wasser in die Masse verarbeitet werden und die Waare bekommt ein volleres, besseres Aussehen. Die stärkemehlhaltigen Wurstwaaren sind namentlich in der warmen Jahreszeit dem Verderben sehr leicht ausgesetzt, indem der in denselben enthaltene Kleister rasch sauer wird und somit eine gesundheitsschädliche Wirkung des Genusses solcher Wurstwaaren nicht ausgeschlossen ist.

Gelegentlich der vorjährigen Bäckereiausstellung in Karlsruhe war die Station mit der Untersuchung verschiedener Nahrungs- und Genussmittel, wie Mühlenerzeugnisse, Backfetten, Zwiebacken und Hefen, beschäftigt

und waren Professor Dr. Bunte und Chemiker Rupp auf Veranlassung Grossherzoglichen Ministerium des Innern bei den Arbeiten des Preisgerichts betheilig. Namentlich wurden die von 16 Fabrikanten ausgestellten Presshefen einer eingehenden Untersuchung auf die Beschaffenheit der Hefenzellen und die Triebkraft derselben unterworfen. Die meisten dieser Hefeproben erwiesen sich als stärkemehlfrei und mussten auf Grund der von uns vorgenommenen Gährkraftproben durch Bestimmung der aus einem bestimmten Gewichte Hefe entwickelten Kohlensäuremenge als recht gute Waare bezeichnet werden.

Die im Auftrage des Ortsgesundheitsrathes von Karlsruhe ausgeführten Untersuchungen von Geheimmitteln beliefen sich auf 41, wovon über die Hälfte beanstandet werden mussten. Diese Mittel enthielten nach dem Ergebniss der chemischen Untersuchung zumeist keine wirksamen Arzneisubstanzen und veranlassten den Ortsgesundheitsrath, das Publikum vor dem Ankauf der in marktschreierischer Weise in den Zeitungen angepriesenen Heilmittel zu warnen.

Die Untersuchung von Gebrauchsgegenständen, Reichsgesetz vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, führt noch zu manchen Beanstandungen. Ein Theil der geprüften Syphonsköpfe war aus einer Legirung hergestellt, die über 20 Procent Blei enthielt, während nach obiger Verordnung in 100 Theilen der Legirung höchstens 1 Theil Blei enthalten sein darf.

Bezüglich der Beschaffenheit der bleihaltigen Glasuren irdener Kochgeschirre hat die diesbezügliche Reichsverordnung sowie die Belehrung der Töpfer Badens über ordnungsmässige Herstellung irdener Geschirre ihre gute Wirkung gehabt.

Die beanstandeten Geschirrprouben, deren Glasuren beim Kochen mit verdünntem Essig reichliche Mengen von Blei an diesen abgaben, stammten sämmtliche aus einer Geschirrfabrik im Elsass.

#### B. Bakteriologische Abtheilung.

Es konnten in dieser Abtheilung hauptsächlich nur mikroskopische und bakteriologische Wasseruntersuchungen ausgeführt werden, während differentialdiagnostische Untersuchungen bei ansteckenden Krankheiten, wie solche vielfach gewünscht wurden, bei den engen Raumverhältnissen der Abtheilung vorläufig noch zurückgewiesen werden mussten.

Es wurden im Ganzen 334 Wasserproben untersucht und zwar 273 nur mikroskopisch in 546 Einzeluntersuchungen und 61 mikroskopisch und bakteriologisch in 244 Einzeluntersuchungen. Von sämmtlichen mikroskopisch untersuchten Wässern mussten 34, also 13 Procent, von den auch bakteriologisch untersuchten 23 = 37 Procent als verunreinigt und zu Trinkzwecken untauglich beanstandet werden. Die bakteriologische Untersuchung eines Wassers wird in allen den Fällen für geboten erachtet, in denen der Verdacht einer Verunreinigung durch Fäkalstoffe oder Canalwasser vorliegt. Die bakteriologischen Wasseruntersuchungen wurden ausschliesslich im Auftrage der Grossherzoglichen Bezirksämter ausgeführt. Von hervorragender Bedeutung war bei diesen Untersuchungen besonders die Constatirung des Typhusbacillus in einem Brunnenwasser aus Anlass des epidemischen Auftretens von Typhus, ferner der Nachweis von Bacillus urene in einem Pumpbrunnen. Nicht minder wichtig war auch der Nachweis, dass Hühner, die in der Grossherzoglichen Fasanerie massenhaft eingegangen waren, an epidemisch auftretender Tuberkulose litten, so dass ihr Fleisch und die von den erkrankten Hühner gelegten Eier als absolut gesundheitsgefährlich bezeichnet werden mussten.

## Aus dem Vereinsleben.

### Unterstützungscasse für hilfsbedürftige Badische Aerzte.

Die Rechner der ärztlichen Vereine werden freundlichst ersucht, die Jahresbeiträge pro 1890 unter Beifügung eines Mitgliederverzeichnisses an den Unterzeichneten baldigst einzusenden.

Mannheim, 21. März 1890.

Dr. Lindmann.

### Aerztlicher Ausschuss.

Die Rechner der ärztlichen Vereine werden ersucht, die Jahresbeiträge an die Casse des Aerztlichen Ausschusses (1 *M.* pro Mitglied) an den Unterzeichneten baldigst einzusenden zu wollen.

Mannheim, 21. März 1890.

Dr. Lindmann.

## Anzeigen.

Dr. L. Acker's Familienpensionat  
für  
**nerven- und gemüthsleidende Damen**  
Mosbach (Baden) Linie Heidelberg-Würzburg.  
Empfehlungen seitens hervorragender ärztlicher Autoritäten. Prospeete auf Wunsch. 94]123

**TÖLZ-Krankenheil**, 2 Stunden von München. Jodhalt. Quellen. Indic.: Frauen-Hautleiden, Scrophulose, Lues, Drüsenschwellungen. Brochüren und Auskunft von Dr. Letzel, Badearzt. 95]4.2

**Sanatorium Baden-Baden**  
*für Nervenkrankte, Reconvalescenten, Morphiumsüchtige etc.*  
Näheres durch Prospeete.  
95]22.5  
Dr. Max Schneider.

**Impf-Impressen.** Den Herren Impfärzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfgeschäfte nöthigen Impressen (roth, grün und weiss), welche wir sämmtlich auf gut satinirtes Papier gedruckt, umgehend liefern.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung.

### Verhaltens-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir die lt. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1885 vorgeschriebenen „Verhaltens-Vorschriften etc.“ Preis 1000 Ex. 9 *M.*, bei grösseren Bezügen jedes weitere 100 Ex. 50 *S.*

Karlsruhe.

Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.